



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Mai 2023  
(OR. en)

8627/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2023/0094 (NLE)

---

AVIATION 89  
RELEX 491  
ASIE 37

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen  
über die Sicherheit der Zivilluffahrt zwischen der Europäischen Union und Japan  
eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung  
des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/112 des Rates<sup>2</sup> im Namen der Union genehmigt und trat am 30. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens ist für die wirksame Durchführung des Abkommens ein Gemeinsamer Ausschuss der Parteien einzusetzen.
- (3) In Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens ist außerdem festgelegt, dass der Gemeinsame Ausschuss sich eine eigene Geschäftsordnung gibt und sie annimmt.
- (4) Die Kommission und das japanische Außenministerium haben gemeinsam einen Entwurf einer Geschäftsordnung ausgearbeitet.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Geschäftsordnung für die Union verbindlich sein wird.
- (6) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 229 vom 16.7.2020, S. 4.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2021/112 des Rates vom 25. Januar 2021 über den Abschluss des Abkommens über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan (ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 1).

### *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt zwischen der Europäischen Union und Japan eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses in seiner ersten Sitzung in Bezug auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Der Vertreter der Union im Gemeinsamen Ausschuss kann geringfügigen Änderungen am Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses ohne weiteren Beschluss des Rates zuzustimmen.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---